

**Empfehlung zur Anwendung der
Europäischen Krankenversicherungskarte**

zwischen

dem GKV- Spitzenverband, Berlin

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft, Berlin

Präambel

Diese Empfehlung dient der Umsetzung der Verordnung Nr. 1408/71 des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung Nr. 1408/71 zwecks Angleichung der Ansprüche und Vereinfachung der Verfahren. Diese Verordnungen wurden mit dem Inkrafttreten der Durchführungsverordnung - VO (EG) 987/09 - zum 01.05.2010 von den Verordnungen VO (EG) 883/04 und VO (EG) 987/09 abgelöst, vgl. Artikel 91 Satz 2 VO (EG) 883/04 i. V. m. Artikel 97 Satz 2 VO (EG) 987/09.

§ 1

Behandlungsanspruch

- (1) Wird in Notfällen im Krankheitsfall einem Krankenhaus eine Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) oder eine Provisorische Ersatzbescheinigung vorgelegt, hat ein im Ausland Versicherter in einem zugelassenen Krankenhaus nach § 108 Fünftes Sozialgesetzbuch (SGB V) Anspruch auf die – unter Berücksichtigung der Art der Leistung und der voraussichtlichen Dauer des Aufenthaltes – medizinisch notwendige Behandlung. Im Regelfall erfolgt der Nachweis des Anspruchs auf eine stationäre Krankenhausbehandlung durch den von einem Vertragsarzt ausgestellten Einweisungsschein (Vordruckmuster 2). Dem Arzt hat in diesem Falle bereits einer der in Satz 1 genannten Anspruchsnachweise vorgelegen. Kein Anspruch besteht, wenn der Versicherte zum Zweck der Behandlung nach Deutschland eingereist ist. Weiter besteht kein Anspruch auf Leistungen, die bis zu der vom Patienten ohnehin beabsichtigten Rückkehr in sein Heimatland zurückgestellt werden können, ohne die Gesundheit des Betroffenen zu gefährden oder sein körperliches Wohlbefinden in unzumutbarer Weise zu beeinträchtigen. Im Übrigen richtet sich der Leistungsumfang nach dem Recht der Gesetzlichen Krankenversicherung der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Das Krankenhaus hat die Identität des Patienten zu überprüfen. Als Identitätsnachweis gelten der Reisepass oder sonstige nationale Ausweispapiere mit Lichtbild, die zum Zwecke der Identitätsfeststellung von einer nationalen Behörde ausgestellt wurden.
- (3) Der im Ausland Versicherte wählt vor Beginn der Behandlung die aushelfende deutsche Krankenkasse. In der Regel wurde eine entsprechende Erklärung bereits bei dem Arzt abgegeben, der die Einweisung in das Krankenhaus veranlasst hat. Diese ist dann maßgeblich. Wird im Notfall das Krankenhaus direkt aufgesucht, ist diese Erklärung dort aufzunehmen. Der Versicherte ist für die gesamte Dauer der Behandlung sowie der Folgebehandlungen an seine Wahl gebunden.
- (4) Legt der im Ausland Versicherte die Berechtigung nach Abs.1 Satz 1 oder den Identitätsnachweis nicht vor, so ist das Krankenhaus berechtigt und verpflichtet von diesem eine Vergütung nach der Bundespflegesatzverordnung, dem Krankenhausentgeltgesetz, dem Vertrag nach § 115 b Abs. 1 SGB V oder nach § 116 b Abs. 5 SGB V zu fordern. Dies gilt auch, wenn der ausländische Versicherte für das Kran-

kenhaus erkennbar zum Zweck der Behandlung nach Deutschland eingereist ist, es sei denn, der für den Versicherten zuständige ausländische Kostenträger hat die Behandlung vor der Inanspruchnahme ausdrücklich schriftlich genehmigt und die aushelfende deutsche Krankenkasse hat vor Behandlungsbeginn eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung abgegeben.

§ 2

Dokumentation des Behandlungsanspruchs und Erklärung des Patienten

- (1) Die Durchführung der Dokumentation ist nicht erforderlich, wenn die Krankenhausbehandlung auf der Basis eines von einem Vertragsarzt ausgestellten Einweisungsscheines (Vordruckmuster 2) erfolgt. Das Verfahren wurde in diesem Falle bereits vom überweisenden Arzt durchgeführt. Sollte das Krankenhaus ohne vorherige Einweisung eines Vertragsarztes von einem Patienten direkt in Anspruch genommen werden, ist die Dokumentation nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 durchzuführen.
- (2) Die Dokumentation des Behandlungsanspruchs erfolgt durch eine Fotokopie des Anspruchs- sowie des Identitätsnachweises. Alternativ werden zur Dokumentation des Behandlungsanspruchs die Daten der Europäischen Krankenversicherungskarte oder der Provisorischen Ersatzbescheinigung sowie die Daten des Identitätsnachweises auf dem dafür vorgesehenen Vordruck 80 K - Dokumentation des Behandlungsanspruchs von im Ausland Versicherten - (Anlage 1) übertragen. Das Krankenhaus bescheinigt die Richtigkeit der Datenübernahme durch Unterschrift und Krankenhausstempel.
- (3) Vor Durchführung der Behandlung hat der im Ausland Versicherte auf dem dafür vorgesehenen Vordruck 81 K die „Erklärung – bei Krankenhausbehandlung – der im EU- bzw. EWR -Ausland oder der Schweiz versicherten Patienten, die eine Europäische Krankenversicherungskarte oder eine Ersatzbescheinigung vorlegen“ (Anlage 2) auszufüllen und zu unterschreiben.
- (4) Die Erklärung und die Fotokopie des Anspruchs- sowie des Identitätsnachweises sind unverzüglich an die aushelfende deutsche Krankenkasse zu übersenden; anstelle der Fotokopie des Anspruchs- sowie des Identitätsnachweises kann der Vordruck 80 K übermittelt werden. Die Zweitkopien (bzw. die Durchschläge) verbleiben beim Krankenhaus. Das Krankenhaus ist verpflichtet, diese zwei Jahre aufzubewahren.

§ 3

Abrechnung

- (1) Das Krankenhaus rechnet die nach § 1 Abs. 1 erbrachten Leistungen zu Lasten der deutschen Krankenkasse ab, die der im Ausland Versicherte als aushelfende Krankenkasse gewählt hat.
- (2) Die Abrechnung gegenüber der deutschen Krankenkasse erfolgt nach den Regelungen des Datenaustausches nach § 301 SGB V.

- (3) Für die Kosten einer Behandlung, die aufgrund einer vorgelegten falschen oder zu Unrecht ausgestellten Europäischen Krankenversicherungskarte bzw. eines vorgelegten falschen oder zu Unrecht ausgestellten sonstigen Berechtigungsnachweises sowie aufgrund falscher Angaben des ausländischen Versicherten erfolgte, erhält das Krankenhaus gegen Abtretung seines Vergütungsanspruches an die aushelfende deutsche Krankenkasse von dieser eine Vergütung nach Absatz 1, es sei denn, das Krankenhaus hätte einen offensichtlichen Missbrauch erkennen können.

§ 4 Verlegung

- (1) Erweist sich die Durchführung einer weiterführenden Behandlung durch ein anderes Krankenhaus als notwendig, teilt das behandelnde Krankenhaus dem aufnehmenden Krankenhaus die Informationen (Name und Institutionskennzeichen) zur aushelfenden deutschen Krankenkasse mit.
- (2) Für das weiter behandelnde Krankenhaus gelten die Regelungen der §§ 1 bis 3 mit Ausnahme des § 1 Abs. 2. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt über die vom im Ausland Versicherten gewählte aushelfende deutsche Krankenkasse.

§ 5 Inkrafttreten

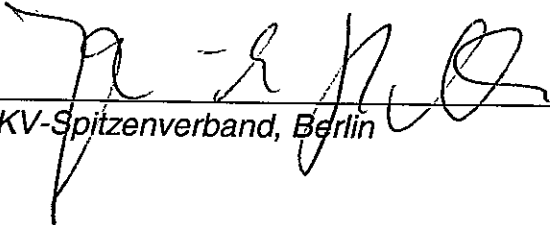
Diese Empfehlung tritt am 01. Februar 2011 in Kraft.

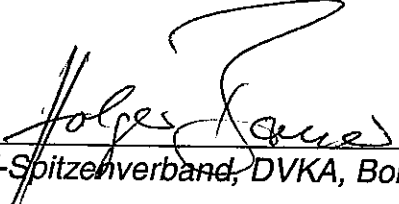
§ 6 Kündigung

Diese Empfehlung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderhalbjahres von jedem Vertragspartner schriftlich gekündigt werden.

Berlin/Bonn,

den


GKV-Spitzenverband, Berlin


GKV-Spitzenverband, DVKA, Bonn


Deutsche Krankenhausgesellschaft, Berlin

Erklärung - bei Krankenhausbehandlung -
der im EU- bzw. EWR-Ausland oder der Schweiz versicherten Patienten,
die eine Europäische Krankenversicherungskarte oder eine Ersatzbescheinigung vorlegen

Deutsch

Ich bestätige, dass ich beabsichtige, mich bis zum
in Deutschland aufzuhalten und nicht zum Zweck der Behandlung eingereist bin.

Datum

| | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|

Englisch

I confirm that I intend to stay in Germany until
and did not enter the country for the purpose of treatment.

Date

| | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|

Französisch

Je confirme avoir l'intention de séjourner en Allemagne jusqu'au
et de ne pas m'y être rendu(e) dans le but d'y recevoir des soins.

Date

| | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|

Spanisch

Confirmo que tengo la intención de permanecer en Alemania hasta el
y que la entrada a este país no tenía la finalidad de someterme al tratamiento en cuestión.

Fecha

| | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|

Italienisch

Confermo di avere intenzione di trattenermi in Germania fino al
e di non essermici recato per sottopormi a trattamento.

Data

| | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|

Griechisch

Βεβαιώνω ότι έχω σκοπό να παραμείνω μέχρι τις
στη Γερμανία, και ότι δεν έχω ταξιδέψει με σκοπό τη θεραπευτική μου αγωγή.

Ημερομηνία

| | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|

Polnisch

Potwierdzam, że zamierzam przebywać w Niemczech do dnia
i nie przyjechałem(am) do Niemiec w celu poddania się leczeniu.

Data

| | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|

Tschechisch

Potvrzují, že se hodlám zdržovat až do
v Německu a že jsem nepřicestoval/a za účelem ošetření.

Datum

| | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|

Name, Vorname des Versicherten

Gewählte aushelfende deutsche Krankenkasse

Anschrift des Versicherten im Heimatstaat

Ausstellungsdatum

| | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|

Unterschrift des Patienten

Original für die Krankenkasse

Erklärung - bei Krankenhausbehandlung -

der im EU- bzw. EWR-Ausland oder der Schweiz versicherten Patienten,
die eine Europäische Krankenversicherungskarte oder eine Ersatzbescheinigung vorlegen

Deutsch

Ich bestätige, dass ich beabsichtige, mich bis zum
in Deutschland aufzuhalten und nicht zum Zweck der Behandlung eingereist bin.

Datum

| | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|

Englisch

I confirm that I intend to stay in Germany until
and did not enter the country for the purpose of treatment.

Date

| | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|

Französisch

Je confirme avoir l'intention de séjourner en Allemagne jusqu'à
et de ne pas m'y être rendu(e) dans le but d'y recevoir des soins.

Date

| | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|

Spanisch

Confirmando que tengo la intención de permanecer en Alemania hasta el
y que la entrada a este país no tenía la finalidad de someterme al tratamiento en cuestión.

Fecha

| | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|

Italienisch

Confermo di avere intenzione di trattenermi in Germania fino al
e di non essermici recato per sottopormi a trattamento.

Data

| | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|

Griechisch

Βεβαιώνω ότι έχω σκοπό να παραμείνω μέχρι τις
στη Γερμανία, και ότι δεν έχω ταξιδέψει με σκοπό τη θεραπευτική μου αγωγή.

Ημερομηνία

| | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|

Polnisch

Potwierdzam, że zamierzam przebywać w Niemczech do dnia
i nie przyjechałem(am) do Niemiec w celu poddania się leczeniu.

Data

| | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|

Tschechisch

Potvrzují, že se hodlám zdržovat až do
v Německu a že jsem nepřicestoval/a za účelem ošetření.

Datum

| | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|

Name, Vorname des Versicherten

Gewählte aushelfende deutsche Krankenkasse

Anschrift des Versicherten im Heimatstaat

Ausstellungsdatum

| | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|

Unterschrift des Patienten

Durchschlag zum Verbleib im Krankenhaus